

DARLEGUNGEN ÜBER ANWALTS- UND PROZESS- FÜHRUNGSRECHT IN ZIVILSACHEN IN DER TÜRKEI

von

Prof. Dr. Necmeddin M. BERKİN

Leiter des II. Lehrstuhl für Zivilprozess- und Konkursrecht
an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul

Die internationalen Kongresse ermöglichen den Juristen, sich auf bestimmten Gebieten mit Rechtsthemen zu befassen, und dienen damit der Weiterentwicklung und Weiterbildung des geltenden positiven Rechts der einzelnen Staaten. Diese Art der Tätigkeit ist ein Mittel zur Verbesserung der positiven Bestimmungen der Gesetze in den verschiedenen Ländern und erwirkt dadurch eine Annäherung derselben zueinander. In kultureller Hinsicht fördern sie auf rein wissenschaftlicher Basis zwischenstaatliche Beziehungen, die mit den sogenannten Kulturabkommen vergleichbar sind.

Ein derartiger Kongress der Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung, der „Kongress der Internationalen Anwaltsunion in Paris - U.I.A. (Union Internationale des Avocats)“, der in der letzten Juliwoche 1971 in der französischen Hauptstadt tagte, gab uns wiederum einmal die Möglichkeit, das Hauptthema des Kongresses : *Der Anwalt und der Staat*, mit den Grundsätzen des türkischen Anwalts- und Prozessführungsrechts, die geltenden wichtigsten Gesetzesvorschriften, Gerichtspraxis, Rechtsprechung und die türkische Doktrin hier kurz zusammenzufassen und zu vergleichen.

*
**

Bevor wir jedoch auf das eigentliche oben angeführte Thema kommen, möchten wir im allgemeinen kurz den Kongress als solchen erwähnen.

Die Generalsitzung fand unter dem Patronat von Herrn Justizminister *René Plevén* statt. Das Programm begann mit einer feierlichen Eröffnungszeremonie im grossen Amphitheater der neuen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Es hatten sich mehr als hundert Abgeordnete und über 1300 Anwälte aus aller Welt zusammengefunden, unter anderen prominente Delegierte aus europäischen Staaten, Deutschland, Österreich, England, Belgien, Holland, Schweden, Italien, Spanien, Jugoslawien sowie aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada und Australien. Sie brachten je aus der Sicht ihrer einzelnen Länder Kurzreferate zum Thema, die abschliessend freundlicherweise von Herrn Justizminister *René Plevén* in einem Vortrag über die Funktionen und Bedeutung des Anwaltsstandes für die Rechtsverteidigung und für das Prozessführungsrecht zusammengefasst wurden.

Der Vorsitzende der Pariser Anwaltskammer, Bâtonnier *Claude Lussan*, präsierte den Kongress und leitete mit anderen französischen Anwälten sowie deren Gattinnen das Organisationskomitee, das in einer besonderen Weise verstand, die französische Gastfreundlichkeit hervorzuheben und dadurch den Aufenthalt aller Beteiligten in Paris zu verschönen.

In diesem Kongress wurden diverse aktuelle Probleme des Hauptthemas hinsichtlich der Rechtsvergleichung und der Rechtsvereinheitlichung behandelt und in getrennten Kommissionen gründlich diskutiert. Die Endresultate bearbeitete dann ein Generalberichterstatte rein wissenschaftlich, wobei ihm die Delegierten behilflich waren, indem sie über den Rechtszustand in ihren Ländern berichteten.

An der Generalversammlung sowie an der Schlussitzung bekundete Herr Referent Prof. *Nys* von der Universität Brüssel seine Schlussfolgerungen über die von den Delegierten in den Kommissionen erarbeiteten Resolutionen der Rechtsprobleme.

Eines der wichtigsten Themen, das wohl aktuellste, war die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Ausland, mit anderen Worten die Ausübung des Prozessführungsrechts durch einen ausländischen Anwalt vor den inländischen Gerichten. Dieses Pro-

blem wurde durch den Generalberichterstatter, Herrn Prof. *Peter Kiesler*, Wien, eingehend dargelegt, und folgendes Ergebnis wurde vorgeschlagen:

Angesichts der Entwicklung und Erweiterung der internationalen Verbindungsmittel und des Handels und Verkehrs sollte die Ausübung des Anwaltsberufes ausnahmsweise ausserhalb der Landesbestimmungen zugelassen werden, das heisst, sie von den bestehenden nationalen Hindernissen durch bilaterale oder multilaterale Staatsverträge befreien. So könnte zum Beispiel durch Gegenrechtsbestimmungen zu den einheitlichen Staatsregeln, unabhängig von den anwendbaren Landesrechten, die freie Ausübung des Anwaltsberufes im Ausland herbeigeschafft werden. Damit wurde ferner vorgesehen, dass die Gesetze der einzelnen Länder, welche die Ausübung des ausländischen Anwaltsberufes beschränken, durch bilaterale oder multilaterale Staatsverträge beseitigt werden und der Grundsatz des nationalen oder einheimischen Rechts durch gewisse Rechtsordnungen in dieser Hinsicht auch nicht mehr weiter bestehen sollte.

*
**

Die Prozessführung in Zivilsachen ist das Recht, ein bestrittenes subjektives Recht anzuklagen. In der Türkei kann jeder, der die Prozessfähigkeit besitzt, seine Klage selbst dem Gericht vorbringen (siehe türk. ZPO, Art. 59, Abs. 1). Dadurch hat das türkische Recht die Ausübung des Prozessführungsrechts in Einklang mit der Handlungsfähigkeit der Personen gebracht. Infolgedessen besteht in der Türkei kein Anwaltszwang; es ist daher keiner verpflichtet, sich bei den Gerichten und Behörden in seinen Angelegenheiten durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Dieses freie Prozessführungssystem birgt jedoch grosse Nachteile in sich, da diejenigen Personen, die sich nicht ordnungsgemäss zu verteidigen wissen, ihre eigenen Interessen nicht schützen können. Andererseits werden die Gerichte und Behörden unnötig in Anspruch genommen und sind nicht imstande, ein treffendes Urteil zu fällen.

Diese Nachteile wurden bereits vom Gesetz teilweise revidiert und durch die folgenden Bestimmungen beiseite geschafft:

Im Falle einer unordnungsgemässen Prozessführung ist der Richter befugt, den Betreffenden auf einen ordnungsgemässen Verlauf der Verhandlung hinzuweisen. Leistet er der gerichtlichen Hinweisung aus Nichtwissenheit, Respektlosigkeit, Böswilligkeit oder irgend einem anderen Grunde nicht Folge, muss er sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kommt der Betreffende dieser gerichtlichen Aufforderung auch nicht nach, wird ein Versäumnisurteil gefällt und die Klage in seiner Abwesenheit geführt (siehe türk. ZPO. Art. 70, Abs. 1; Art. 71).

Lässt sich der Betreffende doch durch einen Rechtsanwalt vertreten, der sich aber seinerseits dem Gericht gegenüber anmassend oder gar beleidigend aufführt, kann der Richter wiederum von seiner Befugnis Gebrauch machen, indem er dessen Vollmacht nicht akzeptiert und die obige Massregel nochmals anbringt, einen neuen Verteidiger hinzuziehen zu lassen oder ein Versäumnisurteil zu fällen. Ob er das abweichende Benehmen des Rechtsanwalts der zuständigen Anwaltskammer, die im türkischen *Baro* heisst, unterbreitet, obliegt seinem Ermessen. Er muss dann natürlich diesen Beschluss motivieren, da die Ausübung des Anwaltsberufes eine öffentliche Art der Rechtstätigkeit ist. Daher wird seine Stellung einem öffentlichen Amt gleichgestellt, obwohl er kein Staatsbeamter, aber Hilfsorgan der staatlichen Rechtspflege ist.

Der Richter kann aber auch nur in Anwesenheit einer Partei die Verhandlung weiterführen, da Respektlosigkeit oder Böswilligkeit einer der Parteien niemals ein Grund für die Hinausschiebung derselben sein soll.

Die Befugnisse des Richters umfassen nicht nur die Zurechtweisungen gegenüber den Parteien, sondern haben auch schützenden Charakter. Bei Taubheit oder Unkenntnis der Landessprache zum Beispiel kann er den Betreffenden in seinem eigenen Interesse auf den Vorteil, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, aufmerksam machen.

Jede Partei hat auch das Recht, in allen Instanzen der Klage einen Beistandsanwalt mitzubringen. Dieser wiederum besitzt keine vollständige Vollmacht; infolgedessen kann er die Prozesshandlungen im Namen der Parteien nur unterstützen, aber nicht

bekräftigen, d.h. er hat eine mittelbare Funktion für die Aufklärung der Sachlage. Sollte er unmittelbar eine Rechtshandlung in seinem eigenen Namen rechtfertigen, entstehen Rechtsfolgen, wenn die vertretende Partei sie bei der Verhandlung anerkennt.

Der Beistandsanwalt vertritt nur seine Partei mit ihrer Zustimmung in seiner Anwesenheit. Sie behält sich aber immer das Recht vor, seine Ausführungen und die Vertretungsmacht zu widerrufen. Ausserdem kommt ein Anwaltsbeistand nur dann in Frage, wenn es sich um keinen Anwaltsprozess handelt.

Die Beistandsanwälte werden deshalb nicht als wahre Prozessbevollmächtigte angesehen, da prozessbevollmächtigte Personen, die von den prozessfähigen Parteien oder gesetzlichen Vertretern ausgewählt werden, nur durch die Vollmacht mit absoluter Vertretungsmacht für gewisse Prozesshandlungen beauftragt und ausgestattet sind.

Eine Beistandsanwaltschaft entfällt natürlich auch nicht in den Ländern, in denen ein Anwaltszwang existiert, wie es z. B. in Deutschland oder Frankreich der Fall ist.

Wie die Rechtsanwälte dürfen auch die gesetzlichen Vertreter kraft Gesetzes oder auf Grund des Beschlusses der zuständigen Behörden die prozessunfähige Partei bei den Gerichten vertreten, mit dem Unterschied, dass sie von der prozessunfähigen Partei keine Instruktionen entgegennehmen und durch sie entlassen werden können.

Wer der gesetzliche Vertreter sein soll, wird nach dem materiellen oder dem bürgerlichen Recht bestimmt. In Ausnahmefällen kann auch eine gesetzliche Vertretung für Prozessfähige zuständig sein : Wie zum Beispiel bei einem Konkurs werden die von den Konkursgläubigern gewählten Liquidatoren (Konkursverwaltung, im türkischen *İflâs İdaresi*) die Konkursmasse und den Gemeinschuldner gesetzlich vertreten¹. Beim Gesamtgut im ehe-

1) Näheres darüber siehe **N. M. Berkin**, Lehrbuch des Konkursrechts, Istanbul 1972, S. 331; Plenarentscheidung des türk. Revisionsgerichts v. 25. Nov. 1936 öff. Amtsblatt v. 3. Feb. 1937.

lichen Güterrecht können die Ehepartner sich gegenseitig gesetzlich vertreten. Genauso hat auch der Vormund das gesetzliche Vertretungsrecht. Bei juristischen Personen werden deren Organe wie Generaldirektor oder Verwaltungsratsmitglieder auch als gesetzliche Vertreter angesehen.

Fehlt der gesetzliche Vertreter, gegen dessen Partei geklagt werden soll, so ist eine Prozessführung nicht möglich.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Prozessgerichts provisorisch einen gesetzlichen Vertreter bestimmen und ihn mit der Weiterführung des Prozesses mit voller Befugnis beauftragen, bis der nach dem bürgerlichen Recht berufene Vertreter erscheint. Dann ist auch ein Endurteil für oder gegen einen solchen Vertreter zulässig. Ein derartiges Verfahren kann ebenso vorkommen, wenn im Orte des Gerichtsstandes einer prozessfähigen Partei ein gesetzlicher Vertreter fehlt.

Neben den gesetzlichen Vertretern haben die Vertretenden bei der Prozessführung keine selbständige Stellung. Eine Ausnahme besteht bezüglich des Eides Minderjähriger und Entmündigten. Hier hat das Gericht freies und völliges Ermessen, Vertretenden eine Rechtsstellung im Prozess zuzubilligen. Im Prinzip werden die gesetzlichen Vertreter sonst stets als Partei behandelt.

Im Anwaltsprozess können nur diejenigen Rechtsanwälte, welche einer türkischen Anwaltskammer (Baro) angegliedert sind, die Parteien vertreten und in der ganzen Türkei in allen Instanzen der Gerichte sowie im höchsten Gerichtshof beim Revisionsgericht in Ankara ihre Vollmachten ausüben. Bei einem Nichtadvokaten sind Rechtshandlungen nicht stichhaltig. Übt er die Anwaltsbefugnisse trotzdem aus, macht er sich strafbar.

Nach dem türkischen Recht dürfen die Nichtadvokaten das Prozessführungsrecht nur dort anwenden, wo noch keine Anwaltskammer existiert. In abgelegenen Ortschaften des Landes, die keine Prokuristen haben, dürfen auch die einzelnen Personen als Prozessbevollmächtigte fungieren, da es das Revisionsgericht nicht als nachteilig betrachtet, wenn geringe Streitigkeiten von Nichtadvokaten vor dem Amtsgericht geschlichtet werden.

Das Innenverhältnis, d.h. die Rechte und Pflichten zwischen Rechtsanwalt und den Prozessvertretenden, wird in erster Linie bestimmt durch die Zivilprozessordnung von 1927 und das revidierte Anwaltsgesetz von 1969. Die Bestimmungen dieser Gesetze sind aber nichts anderes als die Erweiterungen der Vorschriften des Obligationengesetzes über Vollmacht. Infolgedessen stützt sich der Bestellungsvertrag der Rechte und Pflichten, Haftung und Entgelt und dergleichen Verhältnisse zwischen prozessvertretenden Parteien und prozessführendem Rechtssanwalt auf eine reine Vollmacht des bürgerlichen Rechts. Es handelt sich hier um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung und einen Auftrag für die Durchführung eines Zivilprozesses.

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, den ihm aufgetragenen Prozessantrag zu übernehmen; er gilt aber als angenommen, wenn er ihn nicht sofort ablehnt.

Der Prozessantrag kann als Generalvollmacht für alle Arten der Prozesse oder als Teilvollmacht für nur einen einzelnen Prozess oder für gewisse Prozesshandlungen einzelner Klagen erteilt werden und ist eine einseitige Willenserklärung der prozessvertretenden Partei, durch die sie den Rechtsanwalt zur Vertretung oder Verteidigung bei der Klage ermächtigt und die Grenzen dieser Ermächtigung und die Rechtswirkungen der Vertretungshandlungen bestimmt.

Der Rechtsanwalt, der bereits die Prozessvollmacht besitzt, ist verpflichtet, den Anweisungen des Prozessvertretenden nachzukommen. Diese Regel gilt nicht im Prozessführungsrecht, sondern nur im Obligationenrecht, weil die Prozesshandlungen des Rechtsanwalts gegenüber der Gegenpartei rechtliche Folgen haben können, wenn sie die Grenzen der Instruktionen von der vertretenden Partei überschreiten (siehe türk. ZPO. Art. 62, Abs. 2). Die Sicherung des Gegners und die Freiheit und Selbständigkeit des Rechtsverfahrens sollen dadurch gefestigt werden und der Umfang der Befugnisse des Prozessbevollmächtigten gegen Willkürlichkeiten des Vertretungsgebers unter den Grundsatz vom „Guten Glauben“ gestellt werden.

Nach der türk. Doktrin wäre die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes nicht möglich, wenn man den Rechtsanwälten in ihrer Funktion ihre Selbständigkeit und freie Tätigkeit nicht liesse².

Die Partei kann nicht wissen, wie die Prozessmacht des Rechtsanwalts der Gegenpartei reicht. Wäre einem Rechtsanwalt die Möglichkeit gegeben, in einem Prozess alle Arten der Prozesshandlungen auszuführen, könnte er seine Vertretungsfunktion als Ganzes ausüben. Eine Prozessvollmacht sollte stillschweigend alle Arten der Prozesshandlungen, wie z.B. Intervention, Arrest, einstweilige Verfügung, Wiederaufnahme des Verfahrens usw. umfassen. Der Rechtsanwalt darf aber trotzdem die Instruktionen des Vertretenden nicht überschreiten; sonst muss er sich für den Schaden, der dadurch entsteht, verantworten.

Nach dem türkischen Obligationengesetz ist der Rechtsanwalt im allgemeinen als Auftragnehmer in seiner Verantwortlichkeit mit den Vorschriften eines Arbeitnehmers gleichgestellt (siehe türk. Obl. G. Art. 390). Fehlen einem Rechtsanwalt die zur Ausübung der Prozesshandlungen nötigen Berufskennntnisse, oder vernachlässigt er es, das Prozessführungsrecht nicht ordnungsgemäss auszuführen, muss er sich für den dadurch entstandenen Schaden wiederum verantworten. Die Klage über eine solche Verantwortung unterliegt einer fünfjährigen Verjährungsfrist, welche vom Tage der Entstehung des verschuldeten Schadens beginnt.

Die Zuständigkeit und die Befugnisse des Rechtsanwalts umfassen bis zum Ende der Prozessführung auch die Betreibungshandlungen für die Vollstreckung des Endurteils. Infolgedessen haben das Gericht und die Gegenpartei nur mit dem Rechtsanwalt zu verhandeln (siehe türk. ZPO, Art. 62). Die vertretene Partei hat aber auch bei der Verhandlung Zutritt. In diesem Fall kann sie ein tatsächliches Vorbringen sofort widerrufen. Hingegen ist für Weiterführung des Prozesses und für die Verfügung über den Streit-

2) Weiteres darüber siehe **N. M. Berkin**, Neue Vorschriften und neue Gerichtsentscheidungen in bezug auf Anwaltsrecht und Prozessvollmacht "Avukatlar Hukukuna ve Dâva Vekâletine İlişkin Yeni Hükümler Yeni İçtihatlar" (Festschrift der Rechtsfakultät der Istanbuler Universität für 50. Jahrestag der Türkischen Republik, Istanbul 1973).

gegenstand nur der Rechtsanwalt zuständig und die Aufklärung des Sachverhaltes nur seine Angelegenheit. Demnach werden die abgeschlossenen Rechtshandlungen nur dem Rechtsanwalt zugestellt und nicht den Parteien (siehe ZustellungsG. Art. 11; Plenarentscheidung des türk. Revisionsgerichts v. 10.7.1940).

Die Prozessvollmacht kann seitens des Rechtsanwalts selbst oder der Vertretenen ordnungsgemäss gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen und darf durch die Kontrahenten nicht beschränkt oder missbraucht werden. Der Rechtsanwalt, der unangekündigt einen Auftrag ablehnt, muss sich für den dadurch entstehenden Schaden verantworten. Entlässt der Vertretene seinerseits den Rechtsanwalt unbegründet, muss er für das Gesamthonorar aufkommen; ebenso wird bei einer sogenannten stillschweigenden Entlassung verfahren.

Die Kündigung oder der Widerruf dem Gegner und dem Gericht gegenüber tritt durch eine Anzeige über die Bestellung eines anderen Rechtsanwalts oder durch eine solche über das Erlöschen der Vollmacht in Kraft.

Für die Anzeige hat das Gesetz keine besondere Form vorgesehen. Sie kann durch Zustellung eines vorgeschriebenen Schriftsatzes oder durch Ernennung eines neuen Rechtsanwalts erfolgen oder ganz formlos in einer mündlich abgegebenen Erklärung seitens der Partei geschehen. Die Partei kann auch die Rechtswirksamkeit der Kündigung bis zu einer schriftlichen Anzeige suspendieren. Dann sind der Gegner des Machtsgebers und das Gericht berechtigt und verpflichtet, den Bevollmächtigten bis zur Kündigungsanzeige noch als vorhanden anzusehen. Mit diesen Anmerkungen kann man sagen, dass die Vollmachtenkündigung an sich eine reine privatrechtliche Vertragsfrage darstellt und deshalb zu dem bürgerlichen Recht gehört.

Das türkische Anwaltsgesetz hat jedoch das Statut der Rechtsanwälte nicht als reine privatrechtliche Angelegenheit vorgesehen, sondern, wie schon oben erwähnt wurde, die Rechtsanwaltschaft als einen Teil der staatlichen Rechtspflege anerkannt. Infolgedessen kann der Rechtsanwalt nach seinem Belieben die Prozessvollmacht zu jeder Zeit kündigen. Er darf aber nicht mit der Kün-

digung den Auftrag sofort niederlegen, sondern er muss nach Zustellung der Kündigungsanzeige kraft des Gesetzes noch 15 Tage lang die Prozessvollmacht weiterführen (siehe türk. AnwaltsG. Art. 41). Im Falle des Todes des Machtgebers ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Erben vom Prozess in Kenntnis zu setzen und bis zur Intervention derselben ihre Rechte zu schützen.

Das Gesetz will damit die Interessen der Parteien erhalten und Schwierigkeiten in der Fortführung des Prozesses sowie eine unnötige Prozesseinstellung verhindern.

Eine Kündigung seitens des Machtgebers gegenüber der Gegenpartei hat dann erst rechtliche Folgen, wenn der Gegner durch Zustellung derselben davon in Kenntnis gesetzt ist. Der Gegner wird als gutgläubig betrachtet, solange er davon in Unkenntnis steht, dass der Auftrag des Rechtsanwalts bereits erloschen ist.

Falls vertraglich nichts anderes festgelegt wurde oder die Sachlage es nicht erlaubt, erlischt die Prozessvollmacht dann, wenn der Vertretene die Prozessfähigkeit verliert, in Konkurs kommt oder dessen Tod eintritt. Die Prozessvollmacht erlischt auch, wenn der Rechtsanwalt mit der Gegenpartei gegen die Interessen des Vertretenen übereinstimmt, wie es in einem Beschluss des türkischen Revisionsgerichts schon hervorgehoben wurde³.

In einer Plenarentscheidung des türk. Revisionsgerichts ist das Anwaltshonorar in den Prozesskosten inbegriffen, wird vom Gericht von Amts wegen mit der Erteilung des Endurteils nach dem Gebührentarif festgelegt und muss von der verurteilten Partei bezahlt werden (siehe türk. ZPO. Art. 423 und die Plenarentscheidung v. 29.5.1957, öff. Amtsblatt v. 4.9.1957).

Diese Festlegung der Prozesskosten und des Anwaltshonorars hat nach dieser Entscheidung eine subsekutive Bedeutung. Sie ist abhängig vom Endurteil, hat also einen nachfolgenden Charakter. Infolgedessen können die Prozesskosten und das Anwaltshonorar nicht unabhängig von der Hauptklage beklagt werden (siehe auch türk. ZPO. Art. 15).

3) Siehe Beschluss des türk. Revisionsgerichts IV. Kammer v. 21.5.1944 zitiert von Herrn Prof. **M. R. Belgesay**.

Diese Art der Anwendung der Rechtsprechung ist zutreffend, da es sonst zu einer Prozessverschleppung kommt und dadurch neue Streitfälle entstehen.

Das Gericht bestimmt das Anwaltshonorar nicht nach seinem Belieben, sondern nach Leistungen des Anwalts. Wenn das Gericht zuliesse, dieses Honorar selbständig von der Hauptklage zu beklagen, müssten alle diese Leistungen von vornherein begutachtet werden, und die Hauptklage würde dadurch wiederum Gegenstand einer neuen Überprüfung. Das Prinzip der Rechtskraft des Endurteils lässt aber diese Art der Überprüfungen nicht zu.

Bei diesem Honorar handelt es sich um einen vom Gericht gesetzlich festgelegten Betrag. Ausserdem besteht auch ein vertragliches Honorar zwischen den Vertretungsmachtgebenden und dem Rechtsanwalt, dessen Höhe die Kontrahenten beliebig festlegen können. Sie darf aber nicht durch den Verlauf des Prozesses beeinträchtigt werden und muss von vornherein festliegen, vollkommen unabhängig von dem Betrag, welchen das Gericht erst nach dem Verlauf des Prozesses in seinem Endurteil festlegt.

Ein solches Vorgehen wird vom Anwaltsgesetz und der Rechtsprechung gegenüber den Vertretungsmachtgebenden als ungültig angesehen⁴, denn der Rechtsanwaltsberuf würde dann nicht unparteiisch ausgeübt. Der Rechtsanwalt repräsentiert wohl die vertretungsmachtgebende Partei, aber er ist ein unparteiisches Organ der Justizrechtspflege. Die Rechtsstellung eines Beistandes durch einen Rechtsanwalt wird dann als legitimiert angesehen, wenn sein Honorarstatut und die vertraglichen Bestimmungen es ihm nicht ermöglichen, eine unparteiische Rechtstätigkeit auszuüben.

Nach diesen Gedankengängen taucht eine delikate Frage auf, welche die finanziellen Interessen der Rechtssanwälte umfasst, ob die Rechtsanwälte auch das vom Gericht von Amts wegen festgelegte Honorar neben dem vertraglichen Honorar verlangen dürfen. Billigt man ihnen ein Doppelhonorar zu, dann wird der Rechts-

4) Näheres darüber siehe **N. M. Berkin**, *Medenî Usul Hukuku Esasları* (Gründzüge des Zivilprozessrechts), Istanbul 1969, s. 204.

anwalt seinen Beruf wieder nicht unparteiisch ausüben, und seine, machgebende Partei wird dadurch finanziell geschädigt sein.

Der Rechtsanwalt hat natürlich das Recht, neben dem Honorar alle Arten der Unkosten, die bei der Durchführung des Prozesses ihm entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Er kann auch eine Klage unentgeltlich durchführen. In diesem Falle muss er aber die Zustimmung der zuständigen Anwaltskammer einholen.

Das Anwaltsgesetz lässt im Prinzip keine unentgeltliche Durchführung eines Prozesses seitens des Rechtsanwalts zu, mit der Begründung, dass dann die Aufrechterhaltung der Unparteilichkeit und Selbständigkeit in der Ausübung des Anwaltsberufes nicht gewährleistet ist. In einem solchen Falle vermutet man gemeinsame Interessen zwischen dem Rechtsanwalt und seiner Partei.

Für ein dem Rechtsanwalt nicht bezahltes Honorar hat er ein Retentionsrecht auf die Prozessunterlagen, die zur vertretungsmachtgebenden Partei gehören und gewisse Werte aufweisen. Schriftstücke, die nicht wertvoll sind, werden kein Gegenstand eines Retentionsrechts sein. Übrigens hat der Rechtsanwalt auf sein Honorargeld ein Vorzugsrecht.

Prof. Dr. Necmeddin M. BERKİN
